

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift
für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse
pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 24. November 1874.

No. 22.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition.
Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-östr. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.
Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.
Etranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich.
Prix du numero 50 centimes.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

Verarbeitung rechtfertigt, sowie dadurch, dass dieser Bestandtheil gleichsam eine Ergänzung der Maschine ist, die selbst zu Fr. 2 per Centner verzollt wird.

II. Schienenbefestigungsmittel.

Die Ansätze des allgemeinen Tarifs, welche hier in Anwendung zu kommen hätten, sind folgende:

Eisen- und Stahlwaaren, rohe, nicht bemalt, ohne Politur oder Firniss, Werkzeuge, Wirthschaftsgeräte per Ctr. Fr. 3. 50.
Eiserne Werkzeuge, vorgearbeitete, ganz grobe, wie sie aus dem Hammerwerk kommen ... 1.—.

Strenge genommen wären alle jetzt gebräuchlichen Schienenbefestigungsmittel, dem Grad ihrer Verarbeitung gemäss, der erstern Classe zu assimiliren. Da indessen gerade die Schienenbefestigungsmittel es sind, welche nebst den Schienen hauptsächlich in's Gewicht fallen und deren Verzollung gegenüber dem frühern Zustande, den Eisenbahngesellschaften eine nicht unbedeutende Mehrausgabe verursacht, so hat der Bundesrath geglaubt, alle Schienenbefestigungsmittel, mit Ausnahme der Laschenbolzen, in die zweite der oben erwähnten Classen zu versetzen und daher nur Fr. 1 per Centner anzusetzen. Es kann dies um so eher geschehen, als die hier vorkommenden Gegenstände nicht zu andern Zwecken als zum Eisenbahnbau verwendet werden können. Eine Ausnahme wird bezüglich der Laschenbolzen gemacht, da dies Schrauben und Muttern sind, die einen höhern Grad von Verarbeitung erleiden, als die übrigen Befestigungsmittel, und auch zu andern Zwecken Verwendung finden dürften. Bezüglich dieses Gegenstandes sind demnach die Eisenbahnen ganz den Privaten gleichgestellt, welche Schrauben aus dem Ausland beziehen. Folgende Zusammenstellung zeigt das Verhältniss, in welchem die einzelnen Gegenstände vorkommen, und es ist daraus auch ersichtlich, dass die Laschenbolzen nur einen geringen Theil des gesamten Materials bilden.

Auf einen Kilometer Bahnlänge kommen:

	Centner.	In % des Gesamtwertes per Kilometer.	Werth per Centner.	Vorge- schlagener Zollansatz.	Zoll für den Kilometer.
	℥		Fr.	frei resp. — 30	Fr.
Schienen bei übl. Gewicht	1440. —	91. 8	16. —	— 30	432. —
Unterlags- platten	12. 78	— 8	17. 50	1. —	12. 78
Schienen- nägeln	50. 70	3. 2	17. —	1. —	50. 70
Laschen	54. 50	3. 5	16. —	1. —	54. 50
Laschen- bolzen	12. —	— 7	21. —	3. 50	42. —
Total	1569. 98	100	— —	— —	591. 98

Die Laschenbolzen machen also bloss 0,7 % des Gewichtes des Eisenbahnmaterials aus und 10 % der Schienenbefestigungsmittel. Der vorgeschlagene Zoll von Fr. 3. 50 gegenüber einem allfälligen Ansatz von Fr. 1 macht per Kilometer eine Mehrausgabe für die Eisenbahnen von Fr. 30. Würden aber alle Schienenbefestigungsmittel zu Fr. 2 per Centner verzollt, so hätten die Eisenbahnen ... per Kilometer Fr. 259. 96 statt der vorgeschlagenen ... 159. 98
also ... Fr. 99. 98
mehr zu entrichten, als nach dem Vorschlage des Bundesrathes.

INHALT: Verzollung von Eisenbahnmaterial; bundesrätliche Botschaft und Gesetzesentwurf. — Rechtsfall. — Schnellzüge und continuirliche Bremsen (Fortsetzung). — Chauffage des trains des voyageurs. — Gasbeleuchtung der Personenwagen. — Schweizerische Nationalbahn; Rentabilität und Tracé. — Tessinische Thalbahnen; Fahrtenplan. — Subventionen; Bern. — Bund und Cantone. — Chronik. — Unfälle. — Londoner Eisenpreise. — Courszettel. — Stellenvermittlung. — Anzeigen.

Verzollung von Eisenbahnmaterial. Bundesrätliche Botschaft vom 28. October 1874.

Durch Bundesbeschluss vom 10. I. Mts. haben Sie die Befreiung vom Einfuhrzoll für die Schienen, welche für die erste Anlage einer von den Cantonen oder vom Bunde concedirten Eisenbahn bestimmt sind, bis zum 19. Juli 1884 erneuert.

Es wird daher ausnahmsweise für die Schienen der ersten Anlage mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 10. laufenden Monats vollständige Zollbefreiung eintreten.

Dagegen sind infolge des gedachten Bundesbeschlusses alle andern in dem Beschluss vom 19. Juli 1854 bewilligten Zollvergünstigungen mit dem 19. Juli 1874 ausser Kraft getreten, und es hat der Bundesrath den Auftrag erhalten, Vorlagen über die Tarifrung der bezüglichen Gegenstände zu machen.

Indem der Bundesrath hiemit dieser Einladung Folge leistet und Ihnen in der Anlage einen Gesetzesvorschlag betreffend die Verzollung von Eisenbahnmaterial unterbreitet, beehrt er sich, in Nachstehendem die vorgeschlagenen Ansätze kurz zu begründen.

Bei der Feststellung der Ansätze sind wir von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

- der neue Tarif hat sich auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche durch das Gesetz vom 19. Juli 1854 ausdrücklich eine Zollvergünstigung genossen haben;
- die Tarifsätze für den Einfuhrzoll haben sich möglichst dem bestehenden Tarif anzuschliessen, immerhin in der Weise, dass bei Gegenständen, die ihrer Natur nach ausschliesslich für Eisenbahnen verwendet werden, eine etwelche Vergünstigung eintritt, bei solchen aber, welche auch anderweitig verwendet werden können, eine solche ausgeschlossen bleibt.

Zu den einzelnen Tarifsätzen des Vorschlages übergehend, bemerken wir Folgendes:

I. Schienen.

Der vorgeschlagene Einfuhrzoll von 30 Rp. hat schon bisher für diejenigen Schienen gegolten, welche nicht von Eisenbahngesellschaften eingeführt wurden. Der Ansatz ist der niedrigste, der für Eisen überhaupt in unserm Tarif vorkommt, so dass die Schienen dem unverarbeiteten Eisen, wie es der Industrie bezieht, gleichgestellt, also sehr billig gehalten sind. Einzig für die Zahnstangen für Bergbahnen ist für den Fall, als sie in zusammengesetztem Zustande eingehen sollten, ein höherer Ansatz (Fr. 2) angenommen worden, der sich durch den Grad der